

# **Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsordnung (ARPO)**

## **Fahren**

Die ARPO Fahren regelt die Durchführung von Ausbildung und Prüfung in der VFD durch Festlegung von Mindestanforderungen für die Bereiche

Basisausbildung	Eingangsstufen
Gelände- und Wanderfahrausbildung	Grundstufen
Fahrtenführerausbildung	Aufbaustufen
Übungsleiterausbildung	Lehrstufen

Die ARPO Fahren wird vom VFD-Bundessportwart unter Mitwirkung des Ausbildungsausschusses erarbeitet und vom VFD-Bundesvorstand verabschiedet. Sie wird ergänzt durch ausführliche Durchführungsbestimmungen, die der VFD-Bundessportwart in Abstimmung mit dem VFD-Bundesvorstand erlässt. Diese Durchführungsbestimmungen stehen Lehrgangleitern, Prüfern und Prüfungsanwärtern zur Vorbereitung auf Prüfungen zur Verfügung.

Änderungen der ARPO werden in der Verbandszeitschrift „Pferd und Freizeit“ und auf der bundesweiten Internetseite der VFD veröffentlicht.

Der Bundessportwart kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag Abweichungen von der Prüfungsordnung zulassen.

**Diese Ausbildungsrichtlinien und die Prüfungsordnung treten am 24.10.2005 in Kraft.**

# Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsordnung VFD

## Allgemeine Bestimmungen

Die Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsordnung der VFD sind in erster Linie für Gelände- und Wanderfahrer bestimmt. Je nach Vorkenntnissen und Fertigkeiten können entsprechende Prüfungsgrade gewählt und Prüfungen abgelegt werden. Die verschiedenen Urkunden sollen im Inland wie im Ausland eine Basis zu besserem Verständnis zwischen Gelände- und Wanderfahrern, Erholungssuchenden und anderen Nutzern der Natur wie Waldbesitzern, Jägern, Forstbehörden und Landwirten sein, aber auch der Motivation des Fahrers dienen.

Der Inhaber einer solchen VFD-Urkunde muss sich stets seiner besonderen Verantwortung gegenüber dem Pferd, der Natur und seinen Mitmenschen bewusst sein. Bei schwer wiegenden Verstößen ist daher auf Verlangen des Ausstellers die Urkunde zurückzugeben.

- **Vorbereitung:**

Die Vorbereitung wird in der APRO und in den Durchführungsbestimmungen geregelt

- **Veranstalter von Ausbildungskursen und Prüfungen**

Zur Durchführung der Ausbildungen nach ARPO sind nur VFD-Übungsleiter, VFD-Reitlehrer, VFD-anerkannte Ausbilder und Prüfer mit Ausbildungsqualifikation im Rahmen ihrer Ausbilderzulassung berechtigt. Sie können sich für einzelne Themen sachkundiger Dritter als Referenten bedienen

Veranstalter von Ausbildungslehrgängen der Einstiegs-, Grund- und Aufbaustufen können auch rechtsfähig eingetragene VFD- Vereine, anerkannte VFD- Ausbildungsstätten oder mit der Organisation durch den Landesverband beauftragte unselbständige Untergliederungen (z.B. Kreisverbände, Stammtische) sein.

In diesem Fall muß gewährleistet werden, dass die Ausbildung gemäß der ARPO durchgeführt wird und der zuständige LV sein Einverständnis erteilt. Ein VFD Übungsleiter, VFD -Fahrlehrer, VFD- anerkannter Ausbilder oder ein Prüfer mit Ausbildungsqualifikation ist zwingend als Lehrgangleiter zu benennen und einzubinden.

Alle Ausbildungskurse sind mindestens vier Wochen vor Beginn dem zuständigen Landesverband bekannt zu geben.

Veranstalter von VFD Prüfungen ist ausschließlich der jeweilige VFD-Landesverband. Er teilt gemäß den zu prüfenden Stufen einen qualifizierten Prüfer zu. (Ausnahme siehe ARPO)

Die Organisation der Prüfung kann durch VFD-Übungsleiter, VFD- Fahrlehrer, VFD- anerkannte Ausbilder oder Prüfer mit Ausbildungsqualifikation erfolgen.

Organisatoren der Einstiegs- und Grundstufen können auch rechtsfähig eingetragene VFD- Vereine, anerkannte VFD- Ausbildungsstätten oder mit der Organisation durch den Landesverband beauftragte unselbständige Untergliederungen (z.B. Kreisverbände, Stammtische) sein

- **Voraussetzung zur Prüfung:**

Fahrtauglichkeit aller zur Prüfung herangezogenen Gespanne am Prüfungstag, korrekt verpasste Zäumung, Kutsche und Geschirr im gebrauchssicheren Zustand.

Die vorgeschriebene Zusatzausrüstung muss unverlierbar auf der Kutsche mitgeführt werden.

Jugendliche sowie Menschen mit Behinderungen nur in Begleitung eines erwachsenen Beifahrers der im Besitz eines fahrerischen Sachkundenachweises ist.

Zweckmäßige Kleidung und Schuhe.

Das Gespann muss haftpflichtversichert sein mit dem Zusatz „Fahren“.

Der Ausbilder muss eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung haben.

- **Anmeldung zu den Prüfungen, Prüfungsgebühren, Prüfungsergebnisse**

Der Prüfungstermin und die zu prüfenden Stufen müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung dem zuständigen Landesverband gemeldet werden. Spätestens 14 Tage vor der Prüfung sind durch den Organisator dem zugeteilten Prüfer Teilnehmerzahl und Einzelheiten mitzuteilen.

Der Prüfer ist für die korrekte Abnahme der Prüfung, die Erfüllung der Vorleistung und der Voraussetzung zuständig. Ausnahmen regeln die ARPO und die Durchführungsbestimmungen. Auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen ist einzugehen.

Die Prüfungsgebühren sind spätestens 14 Tage vor der Prüfung fällig.

(Näheres regeln die Landesverbände selbst.)

Der Prüfer hat dem jeweiligen Landesverband spätestens 14 Tage nach Prüfungsabnahme die Prüfungsergebnisse mitzuteilen.

- **Prüfungstermin, Prüfungsort:**

Prüfungstermine und der Prüfungsort werden vom Organisator mit dem VFD-Landesverband / Bundesverband vereinbart und in geeigneter Weise bekannt gegeben bzw. ausgeschrieben.

Der Organisator ist in Absprache mit dem Prüfer für die Vorbereitung der Prüfung verantwortlich.

Den VFD-Prüfern sind auf Verlangen für die Abnahme der Prüfung zuverlässige Pferde und Wagen zu stellen

- **Prüfungskommission:**

Die Abnahmemodalitäten regelt die ARPO.

An Prüfungen können angehende VFD-Prüfer assistieren.

Für Fahrlehrer und Fahrlehrer A/P gelten die Zulassungsbedingungen der ARPO Reiten

- **Gespanne**

Alle verwendeten Fahrzeuge müssen verkehrssicher und nach der STVO zugelassen sein. Die Ausbildung und Prüfung bis zur Grundstufe Geländefahrer ist immer mit einem zweispännigen Gespann durchzuführen und abzulegen.

- **Bewertung:**

In der praktischen Prüfung muss jeder Prüfungsteil bestanden werden, in der theoretischen Prüfung 60 Prozent der Anforderungen in jedem Sachgebiet. Bei nicht bestandener Prüfung ist dem Prüfling die Bewertung zu erläutern.

Als Ergebnis der Prüfung gibt es nur die Wertung „bestanden“ oder „nicht bestanden.“

Der Prüfer kann, wenn die Prüfung im Ganzen korrekt ausgeführt wurde, dem Prüfling in einem Fachbereich die erforderlichen Kenntnisse für ein Bestehen nicht gereicht haben, eine Auflage erteilen, die eine nachhaltige Aufarbeitung des fehlenden Stoffes beinhaltet. Die korrekte Ausführung der Auflage ist zu überwachen, anschließend gilt die Prüfung als „bestanden“.

Die praktische und/oder theoretische Prüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

- **Konfliktfälle:**

Über Konfliktfälle in der Eingangs- und Grundstufe entscheidet der Landessportwart.

Über Konfliktfälle in allen anderen Stufen entscheidet der Landesvorstand in Absprache mit dem Landessportwart VFD. Widersprüche gegen diese Entscheidung verhandelt der Bundessportwart.

- **Fahrstile/-weisen:**

Um den Anforderungen der VFD im Hinblick auf die unterschiedlichen Fahrstile gerecht zu werden, bilden die „VFD Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd“ ein wichtiges Beurteilungskriterium für den praktischen Prüfungsteil nach der ARPO 2001.

- **Lesbarkeit:**

Der besseren Lesbarkeit wegen wird in der ARPO nur die männliche Form eines Begriffes verwendet.

- **Aberkennung von Qualifikationen**

Bei groben Verstößen gegen gesetzliche Regelungen (Tierschutzgesetz, StVO...), Vereinsinteressen oder die in der Vereinssatzung festgelegten Ziele besteht die Möglichkeit, in der VFD erworbene Qualifikationen nach der ARPO oder früheren Prüfungsordnungen, abzuerkennen.

- **Datenschutz**

Die Prüfungsergebnisse werden zusammen mit den Teilnehmerdaten auf elektronischen Medien zur Archivierung gespeichert.

# Übersicht

## Ausbildungsrichtlinie und Prüfungen

		Seite	
<b>Teil A</b> <b>Eingangsstufen</b>		<b>5</b>	
Pferdekunde	Siehe ARPO Reiten		
Pferdehaltung	Siehe ARPO Reiten		
Basis-Fahrkurs	Junior Fahrprüfung	7	
	Beifahrer Unterweisung	8	
		Seite	
<b>Teil B</b> <b>Grundstufen</b>		<b>9</b>	
Geländefahrer – Fahrerpass I	Ausbildungsrichtlinie	10	
	Prüfung	11	
Wanderfahrer –Fahrerpass II	Ausbildungsrichtlinie	12	
	Prüfung	13	
VFD- Prüfung Fahren (dressurmäßiges Fahren)	Ausbildungsrichtlinie	14	
	Prüfung	15	
		Seite	
<b>Teil C</b> <b>Aufbaustufen</b>		<b>16</b>	
Fahrtenführung - Fahrerpass III	Ausbildungsrichtlinie	17	
	Prüfung	18	
Zusatzstufe Landwirtschaftliche Anspannungen		19	
Zusatzstufe Fahren von Mehrspännern		20	
Zusatzstufe Gewerbliches Fahren		21	
		Seite	
<b>Teil D</b> <b>Lehrstufen</b>		<b>23</b>	
Übungsleiter	Fahrausbildung	Ausbildungsrichtlinie	24
		Prüfung	27
Übungsleiter mit Zusatzqualifikation		Ausbildungsrichtlinie	29
		Prüfung	30
		Seite	
<b>Teil E</b> <b>Sonderstufen</b>		<b>31</b>	
VFD- Prüfer	Qualifikation	32	
VFD- Fahrlehrer	Qualifikation	34	

## **Teil A**

# **Eingangsstufen**

## **Basis-Fahrkurs**

### **Junior Fahrprüfung**

Bezeichnung:	VFD-Junior Fahrprüfung
Ziel:	motivierender, altersgemässer Nachweis praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Pferden, das Vorbereiten von Pferden zum Fahren und die Teilnahme am praktischen Fahrunterricht in Begleitung eines erwachsenen Beifahrers der im Besitz eines fahrerischen Sachkundenachweises ist.
empfohlenes Mindestalter:	10 Jahre
Voraussetzung:	Pferdekunde (altersgerecht)
Vorleistungen:	regelmäßiger Unterricht oder entsprechender Kurs
Prüfungsinhalt:	Praktische Prüfung im Stall bzw. Auslauf, am Putzplatz und auf einen zum Kutsche fahren geeigneten eingezäunten Platz. Theoretische Prüfung
Prüfer:	ein VFD-Prüfer oder VFD-Ausbilder, der auch der Ausbilder des Prüflings sein darf
Gültigkeit:	unbefristet
Bescheinigung:	Junior-Fahrausweis, ausgestellt durch den Prüfer

## **Beifahrer – Unterweisung**

Bezeichnung:	VFD-Beifahrer
Ziel:	Nachweis praktischer Kenntnisse und des nötigen Wissens für die verantwortungsvolle Aufgabe als Beifahrer, der auch in Notsituationen mit Sachverstand und Übersicht dem Gespannfahrer ein echter Partner und Helfer ist.
Empfohlenes Mindestalter:	14 Jahre
Voraussetzung:	entsprechende körperliche und geistige Reife
Vorleistungen:	VFD-Prüfung Pferdekunde, Teilnahme an 8 UE VFD-Beifahrer-Unterweisung durch VFD-Ausbilder oder VFD-Prüfer. Der Teilnehmer sollte eine angemessene Anzahl Stunden der Mithilfe bei einem erfahrenen Gespannfahrer glaubhaft nachweisen können.
Prüfer:	keine Prüfung
Gültigkeit:	unbefristet
Bescheinigung:	Teilnahmebescheinigung, ausgestellt durch den Kursleiter.

## **Teil B**

### **Grundstufen**

#### **Geländefahrer - Fahrerpass I**

## Ausbildungsrichtlinie

Der Lehrgang dient zur Prüfungsvorbereitung von Fahrerpass I - Anwärtern, die bereits die Kenntnisse der VFD-Prüfung Pferdekunde oder Pferdehaltung erworben haben. Die VFD-Prüfung Pferdekunde kann auch im Lehrgang erworben werden.

VFD-Übungsleiter oder VFD-Prüfer mit Ausbilderqualifikation dürfen derartige Lehrgänge durchführen. Der Kurs muß folgende Mindestanforderungen erfüllen:

**Kursdauer:** mindestens 40 Unterrichtseinheiten

**Kursinhalt:** mindestens folgende Themengebiete

- Überprüfung der Fahrtauglichkeit des Gespannes, Anforderungen an das Fahrpferd
- Auf- und Abschirren, korrektes Anpassen von Geschirr und Fahrzaum  
Einziehen der Fahrleinen und richtiges Verschnallen der Leine beim 2-Spanner,  
An- und Abspannen, 1- und 2-spännig
- Abfahrtskontrolle, Überprüfung des gesamten Gespannes auf Verkehrssicherheit gem. StVO (Notwendige Ersatzteile, Warnweste, Winkerkelle, 1. Hilfe Kasten etc.)
- Aufnahme der Leinen, Besteigen des Wagens, zweckmäßiger Sitz des Fahrers, zweckmäßige Leinenhaltung (muss bei Bedarf jederzeit mit einer Hand fahren können),  
ruhiges Anfahren, gleichmäßiges Anziehen, schonendes parieren durch Anwendung korrekter Hilfen (Peitsche, Leinen, Bremsen, Stimme), ruhiges Stehen.
- Belehrung des Beifahrers und evtl. anderer Passagiere zwecks Sicherheit.
- Geschirrkunde, Säuberung und Pflege des Geschirrs und des Wagens, sowie deren werterhaltende Aufbewahrung
- Anforderungen und Gefahren beim Fahren im Straßenverkehr und im Gelände
- Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen
- Rechtliche Vorschriften in Straßenverkehr, Wald und Flur
- Bedeutung von Ausbildung, Haltungsbedingungen, Fütterung und Pferdetyp für das sichere Fahren
- Streckenwahl, Geschwindigkeiten („Tempo,“) und Streckenlängen beim Ausfahren
- Verhalten gegenüber Dritten
- Umweltgerechtes Verhalten beim Fahren
- Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen unterwegs

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und so weit wie möglich praktisch geschult und geübt werden. Der Lehrgang muss ausreichend praktische Fahrunterricht beinhalten.

# Fahrerpass I

## Prüfung

Ziel:	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens, um eigenverantwortlich fahren zu können
Mindestalter:	16Jahre
Vorleistungen:	Vorbereitungslehrgang „Fahrerpass I“, Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ (Bescheinigung nicht älter als zwei Jahre)
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung mit den Prüfungsteilen „Pferdekunde“ und „Fahrerpass I“ („Pferdekunde“ entfällt bei Vorliegen der Prüfung <i>Pferdekunde oder Pferdehaltung</i> ), Fahrtauglichkeits- und Ausrüstungskontrolle, gemeinsames Auf- und Abschirren, Ein- und Ausspannen, Leinen aufnehmen Fahrprüfung im Strassenverkehr und Gelände
Prüfer:	ein für die Prüfungsstufe zugelassener VFD-Prüfer, der nicht Ausbilder des Prüflings ist
Gültigkeit:	unbeschränkt
Bescheinigung:	VFD - Fahrerpass I, ausgestellt durch den VFD-Prüfer

## Fahrerpass II - Wanderfahrer

### Ausbildungsrichtlinie

Der Lehrgang dient zur Vorbereitung von Fahrerpass II - Anwärtern auf die Prüfung. VFD-Übungsleiter oder VFD-Prüfer mit Ausbilderqualifikation dürfen derartige Lehrgänge durchführen. Der Kurs muß folgende Mindestanforderungen erfüllen:

**Kursdauer:** mindestens 30 Unterrichtseinheiten

**Kursinhalt:** mindestens folgende Themengebiete

- Planung und Vorbereitung von Wanderfahrten
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen beim Wanderfahren
- Hufschutz bei Wanderfahrten, Arbeiten am Huf unterwegs
- Ausrüstung für das Wanderfahren (Gepäck und Gepäckunterbringung, was muss mit für Wagen, Pferd und Reiter, Ausrüstung für Notfälle)
- Wichtige Knoten, anfertigen von Behelfshalftern zum Führen und anbinden.
- Kartenkunde
- Streckenplanung nach Karte
- Geschwindigkeiten und Streckenlängen beim Wanderfahren
- Verwendung von Kompass und anderen Orientierungshilfen (GPS, Höhenmesser, ...)
- Behelfsmäßige Orientierung ohne Hilfsmittel
- Versorgung des Pferdes unterwegs und im Quartier
- Leistungsangepasste Pferdefütterung bei Wanderfahrten
- Die wichtigen Giftpflanzen (Vorkommen, Erkennen, Gefährdungspotenzial)
- Elementare Wetterkunde
- Verhalten bei Gewitter und extreme Witterungsbedingungen
- Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen unterwegs

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und so weit wie möglich praktisch geschult und geübt werden. Der Lehrgang muss eine mindestens eintägige Übungsfahrt einschließen. Es wird empfohlen, bei Übungsfahrten den Umgang mit Karte und Kompass praktisch zu schulen.

## Fahrerpass II - Wanderfahrer

### Prüfung

Ziel:	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung, um eigenverantwortlich Wanderfahrten durchführen zu können
Mindestalter:	16 Jahre
Voraussetzung:	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistungen:	VFD-Fahrerpass I, seit mindestens 3 Monaten Vorbereitungslehrgang „Fahrerpass II“ Kurs „Erste Hilfe“ (Bescheinigungen nicht älter als 2 Jahre), Kurs „Erste Hilfe am Pferd“.
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung mit den Prüfungsteilen „Vorbereitung, Ausrüstung, Belastungsgrenzen und Planungsgrundsätze bei Langstreckenfahrten“, „Kartenkunde und Orientierung“, „Fütterung und Versorgung des Pferdes bei Langstreckenfahrten“, „Verhalten in Pausen und Quartieren, Anbinden und behelfsmäßige Unterbringung von Pferden“, Fahrtauglichkeits- und Ausrüstungskontrolle, zweitägige Prüfungsfahrt mit Übernachtungsgepäck, Orientierungs- und Sonderaufgaben.
Prüfer:	ein für die Prüfungsstufe zugelassener VFD-Prüfer, der nicht Ausbilder des Prüflings ist
Gültigkeit:	unbeschränkt
Bescheinigung:	im Fahrerpass, ausgestellt durch den Prüfer

# VFD Prüfung Fahren

(dressurmäßiges Fahren)

## Ausbildungsrichtlinie

Die Prüfung dient dazu dem Anwärter vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten im Fahren und im Umgang mit Pferden zu vermitteln.  
Ein bestimmter Fahrstil ist nicht vorgegeben.

**Kursdauer:** mindestens 20 Unterrichtseinheiten

**Kursinhalt:**

- Auf- und Abschirren
- An- und Abspannen
- Ausbildungsweg des Pferdes
- Bewegungslehre und Verhalten im Bezug auf die Ausbildung und Gymnastizierung des Fahrpferdes
- Ursachen von Taktfehlern
- Anhalten
- Mindestens 30 Sekunden stillstehen
- Wendungen, Schlangenlinien
- Rückwärtsrichten
- Fahren im Schritt, Trab im Arbeits- und verstärktem Tempo
- Exterieur- und Anatomiekenntnisse
- Einsatz und Wirkung bestimmter Lektionen
- Beurteilung von Zaumzeug und Geschirr sowie Hilfsmittel und Wagen im Hinblick auf die Gymnastizierung der Pferde
- Erkennen von fehlerhafter Ausbildung und Korrekturmöglichkeiten

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und praktisch geschult und geübt werden.

## VFD Prüfung Fahren

### Prüfung

Ziel:	Das Ziel ist eine harmonische Einheit von Pferd und Fahrer mit gut konditionierten und gymnastizierten Pferden.
Mindestalter:	16 Jahre
Voraussetzung:	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistungen:	VFD-Fahrerpass I, seit mindestens 3 Monaten Vorbereitungslehrgang „VFD Prüfung Fahren“ Kurs „Erste Hilfe“ (Bescheinigungen nicht älter als 2 Jahre), Kurs „Erste Hilfe am Pferd“.
Prüfungsinhalt:	Exterieur- und Anatomiekenntnisse, Bewegungslehre und Verhalten im Bezug auf die Ausbildung und Gymnastizierung des Fahrpferdes, Ursachen von Taktfehlern, Einsatz und Wirkung bestimmter Lektionen, Ausbildungsweg des Pferdes, Beurteilung von Zaumzeug und Geschirr sowie Hilfsmittel und Wagen im Hinblick auf die Gymnastizierung der Pferde, Erkennen von fehlerhafter Ausbildung und Korrekturmöglichkeiten, Fahren einer Aufgabe auf dem Platz.
Prüfer:	ein für die Prüfungsstufe zugelassener VFD-Prüfer, der nicht Ausbilder des Prüflings ist
Gültigkeit:	unbeschränkt
Bescheinigung:	VFD Urkunde Fahren ausgestellt durch den Prüfer



## **Teil C**

### **Aufbaustufen**

## Fahrerpass III - Fahrtenführer

### Ausbildungsrichtlinie

Fahrtenführer-Lehrgänge dienen zur Vorbereitung von Gelände-/ Wanderfahrtsführer-Anwärtern auf die Prüfung. VFD-Übungsleiter oder VFD-Prüfer mit Ausbildungsqualifikation dürfen im Auftrag ihres Landesverbandes und nach Meldung an den Bundessportwart derartige Lehrgänge durchführen. Der Kurs muß folgende Mindestanforderungen erfüllen:

**Kursdauer:** mindestens 40 Unterrichtseinheiten

**Kursinhalt:** mindestens folgende Themengebiete

- Aufgaben des Fahrtenführers (Organisation, Führen, Sicherheit, Erlebniswert)
- Stellung des Fahrtenführers
- Haftung des Fahrtenführers
- Verhalten des Fahrtenführers
- Ausrüstung des Fahrtenführers
- Ausschreibung und Anmeldung für Gruppenfahrten
- Wahl des Startplatzes
- Streckenwahl
- Wahl von Pausenplätzen
- Wahl von Quartieren
- Sicherheitsvorkehrungen, Vorbestellungen und Genehmigungen
- Möglichkeiten zur Erlebniswertsteigerung
- Streckenkontrolle vor der Fahrt
- Verhalten am Startplatz
- Einweisung von Trossfahrern
- Kontrolle und Einweisung der Teilnehmer vor der Abfahrt
- Gruppenordnung und Disziplin
- Verständigung und Kommandos
- Fahren im Verband
- Verhalten und Kontrollen in Pausen und im Quartier
- Methoden zum Anbinden/Verwahren von Pferden
- Erstellen von behelfsmäßigen Pferdeunterkünften
- Pferdewache
- Verhalten bei Zwischenfällen (Probleme mit Ausrüstung oder Beschlag, gesundheitliche Probleme bei Fahrern oder Pferden, Unfälle mit Verletzung eines Pferdes oder Fahrers)
- Berücksichtigung von Wetterverhältnissen
- Verhalten bei Gewitter

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und so weit wie möglich praktisch geschult und geübt werden. Der Lehrgang muss eine mindestens eintägige Übungsfahrt einschließen.

## Fahrerpass III - Fahrtenführer

### Prüfung

- Ziel:** Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung, um Fahrten für Gruppen planen und vorbereiten, als Fahrtenführer eine Gruppe sicher führen und bei Zwischenfällen oder Unfällen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können
- Mindestalter:** 18 Jahre
- Voraussetzung:** VFD-Mitgliedschaft,
- Vorleistungen:** VFD-Fahrerpass II (mindestens seit einem Jahr), Vorbereitungslehrgang „Fahrtenführung“, Kurs „Erste Hilfe“ *oder* Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und Kurs „Erste Hilfe bei Reit-/Fahrnfällen“ (Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre), Kurs „Erste Hilfe am Pferd“, Nachweis der Teilnahme an mindestens 3 Wanderfahrten von mindestens 3 Tagen an Hand des Ritt-, Fahrten- und Ausbildungsbestätigungsbuches der VFD (beim Bundesverband zu beziehen)
- Prüfungsinhalt:** Theoretische Prüfung mit den Prüfungsteilen „Pferdekunde (vertieft)“, „Kartenkunde und Orientierung“, „Vorschriften für das Fahren mit Gruppen im Gelände und Straßenverkehr“, „Verhalten in Pausen und bei extremen Wetterverhältnissen“ sowie „Fahrtenführung“, Fahrtauglichkeits- und Ausrüstungskontrolle bei Fahrtenteilnehmern. Planung und Ausschreibung einer nachvollziehbaren zweitägigen Wanderfahrt sowie Vorbereitung und Durchführung einer zweitägigen Prüfungsfahrt mit mindestens zwei Gespannen, Orientierungs- und Sonderaufgaben.
- Prüfer:** ein für die Prüfungsstufe zugelassener VFD-Prüfer,
- Gültigkeit:** unbeschränkt
- Bescheinigung:** Ausweis Fahrtenführer, ausgestellt durch den Prüfer
- Hinweis:** Die Teilnehmerdaten und Prüfungsunterlagen sind dem Bundessportwart innerhalb von vier Wochen zuzuleiten

## Zusatzstufe Landwirtschaftliche Anspannungen

### Ausbildungsrichtlinie

Alle landwirtschaftlichen Anspannungsmöglichkeiten können Kursinhalt in Praxis und Theorie sein. Nähere Spezifizierungen werden in der Ausschreibung der Kurse oder im Konsens mit den Kursteilnehmern festgelegt und sollten in der Teilnahmeurkunde genau aufgeführt sein.

VFD-Übungsleiter mit dieser Zusatzqualifikation dürfen derartige Lehrgänge durchführen. Es können auch externe entsprechend qualifizierte Ausbilder nach Rücksprache mit dem Landesverband eingesetzt werden.

**Kursinhalt:** Je nach Spezifikation können ein oder mehrere Themen unterrichtet werden.

- z.B. Eggen
- Grubbern
- Pflügen
- Hacken
- Lastzug
- Wiesenpflegearbeiten
- Grünfuttergewinnung
- Heuernte
- Landwirtschaftliche Maschinen
- Holzrücken
- Diverse Anspannungsmöglichkeiten

Voraussetzung: Fahrerpass I

Bescheinigung: Teilnahmeurkunde

## Zusatzstufe Fahren von Mehrspännern

### Ausbildungsrichtlinie

Alle mehrspännigen Anspannungsmöglichkeiten können Kursinhalt in Praxis und Theorie sein. Nähere Spezifizierungen werden in der Ausschreibung der Kurse oder im Konsens mit den Kursteilnehmern festgelegt und sollten in der Teilnahmeurkunde genau aufgeführt sein.

VFD-Übungsleiter mit dieser Zusatzqualifikation dürfen derartige Lehrgänge durchführen. Es können auch externe entsprechend qualifizierte Ausbilder nach Rücksprache mit dem Landesverband eingesetzt werden.

**Kursinhalt:** Je nach Spezifikation können ein oder mehrere Themen unterrichtet werden.

- z.B. Tandem
- Random
- Vierspänner
- Sechsspänner
- Einhorn
- Troika
- Fünferzug
- Diverse Anspannungsmöglichkeiten

Voraussetzung: Fahrerpass I

Bescheinigung: Teilnahmeurkunde

## Zusatzstufe Gewerbliches Fahren

### Ausbildungsrichtlinie

In Anbetracht der Unfallzahlen bei gewerblich genutzten Gespannen und der Anforderungen von Versicherungen und Berufsgenossenschaften an Fahrer und Gespanne will die VFD den gewerblichen Fahrern die Möglichkeit der Ausbildung bieten. Alle Ausbilder mit dieser Zusatzqualifikation dürfen derartige Lehrgänge durchführen.

**Kursinhalt:** mindestens folgende Themengebiete

- Technische Anforderungen an gewerblich genutzte Kutschen und Planwagen
- Anforderungen an Geschirre und Pferde
- Anforderungen an den Fahrer: Eignung, fachliche Voraussetzungen, Alter u.s.w.
- Zusatzausrüstungen
- Verhalten bei Unfällen und besonderen Vorkommnissen
- Verhalten beim Fahren im Tross
- Verhalten bei Veranstaltungen (Reitjagden, Brauchtumsveranstaltungen, Kutschentreffen, u.s.w.)
- Versicherungstechnische Fragen: die Haftung des Fahrers, die Haftung des Unternehmers, notwendige Versicherungen
- Umgang mit den Fahrgästen (insbesondere in Notsituationen)
- Fahren mit der Kutsche auf dem Fahrplatz
- Sicheres Beherrschen des Gespannes in Schritt und Trab
- Umfahren von Hindernissen
- Fahren von Schlangenlinien mit einer Hand
- Sicheres Verkürzen und Verlängern der Leine
- Fahren von Umkehrtwendungen
- Fahren mit dem Planwagen/Kremser
- Fahren am Berg (wenn es das Gelände ermöglicht)
- Sichern des Wagens bei Halt an einer Steigung
- Bedienen der Lichtanlage
- Verhalten bei Panne und Unfällen
- Nachtfahrt (Unterschied zwischen beleuchtetem u. unbeleuchtetem Wagen)

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und so weit wie möglich praktisch geschult und geübt werden. Der Lehrgang muss mindestens eine Übungsfahrt einschließen.

## Zusatzstufe Gewerbliches Fahren

### Prüfung

- Ziel: Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung über die sichere Beherrschung eines Gespannes zur gewerblichen Personenbeförderung.
- Mindestalter: 18 Jahre
- Voraussetzung: VFD-Mitgliedschaft,
- Vorleistungen: VFD-Fahrerpass I (mindestens seit einem Jahr),  
Vorbereitungslehrgang „Gewerbliches Fahren“,  
Kurs „Erste Hilfe“ *oder* Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“  
(Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre),  
Kurs „Erste Hilfe am Pferd“,
- Prüfungsinhalt: Theoretische Prüfung mit den Prüfungsteilen rechtliche Fragen des gewerblichen Fahrens, Verhalten bei Unfällen und Vorkommnissen, Fahren in der Kolonne, Technische Anforderungen an die Fahrzeuge, Anforderungen an Geschirre und Pferde  
Praktische Prüfung mit den Prüfungsteilen Überprüfung der Fahrtauglichkeit des Gespannes,  
Auf dem Platz: Durchfahren eines Parcours in Schritt und Trab, Anfahren und Anhalten, Umkehrtwendungen, Umfahren von Hindernissen  
Straße/Gelände Planwagen: Straßenverkehrsordnung, Schritt und Trab, Verhalten bei improvisierten Zwischenfall, Korrektes Benutzen der Lichtanlage, Einweisen des Beifahrers an unübersichtlichen Stellen und Vorkommnissen, Führen einer Kolonne bzw. Troß (mind. 2 Wagen)
- Prüfer: ein VFD-Prüfer
- Gültigkeit: unbeschränkt
- Bescheinigung: Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer
- Hinweis: Die Teilnehmerdaten und Prüfungsunterlagen sind dem Bundessportwart innerhalb von vier Wochen zuzuleiten

## **Teil D**

### **Lehrstufen**

# Übungsleiter

## Fahrausbildung

### Ausbildungsrichtlinie

VFD- Übungsleiterlehrgänge dürfen nur im Namen von VFD-Landesverbänden oder Anschlussverbänden und mit Zustimmung des VFD-Bundessportwarts nach vorheriger Ausschreibung im Verbandsorgan "Pferd und Freizeit" mit VFD Fahrlehrer A als Lehrgangsleiter durchgeführt werden. Die Zustimmung des VFD-Bundessportwarts zum Lehrgangsprogramm und den vorgesehenen Lehrgangsleitern muss vor der Sichtung bzw. mindestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn vorliegen. Die Prüfer für die Sichtung und Übungsleiterprüfung bestimmt der VFD-Bundessportwart und stellt der VFD-Bundesverband. Sichtungs- und Prüfungstermine sind rechtzeitig mit dem Bundessportwart abzustimmen. Die Sichtung wird von mindestens einem Prüfer, der auch in die Prüfungskommission des Lehrgangs berufen ist, und dem Ausbilder abgenommen.

Von Teilnehmern am Lehrgang werden bei Lehrgangsbeginn die Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten des

VFD-Pferdehalterpasses

VFD-Fahrerpass I

VFD-Fahrerpass II

VFD-Fahrerpass III

Gefordert, die in der Regel durch die entsprechenden Prüfungen nachgewiesen werden. Mit Zustimmung des VFD-Bundessportwartes können andere, vergleichbare Qualifikationsnachweise anerkannt werden. Für die Zulassung zum Lehrgang wird die erfolgreiche Teilnahme an einer Sichtung vorausgesetzt. Die Aufgaben der Sichtung teilt der Lehrgangsleiter den Teilnehmern mindestens vier Wochen vor der Sichtung schriftlich mit.

VFD- Übungsleiterlehrgänge können im Rahmen ihrer Ausbildung in vertretbarer Art und Weise dem Bundessportwart für Aufgaben zur Verfügung stehen

Lehrgänge erhalten die Zustimmung des VFD-Bundessportwarts, wenn qualifizierte Kursleiter eingesetzt, eine ausreichende Infrastruktur bereitgestellt und folgende Mindestanforderungen an das Lehrgangsprogramm erfüllt werden:

**Kursdauer:** mindestens 120 Unterrichtseinheiten

**Kursinhalt:** mindestens folgende Themen

#### Themengebiet 1

Basiswissen für Ausbilder im Fahrsport (Theorie, mindestens 15 UE)

- Aufsichtspflicht und Haftung des Ausbilders
- Unfallverhütung im Fahrsport

- Versicherungs- und Rechtsfragen
  - Grundlagen der Didaktik und Methodik im Fahrsport
  - Tierschutz im Pferdesport \*
- \*diese Schulung sollte durch den Amtsveterinär durchgeführt werden

## **Themengebiet 2**

Grundwissen für VFD-Übungsleiter (Theorie, mindestens 15 UE)

- Zielgruppe Freizeitfahrer/innen
- VFD-Übungsleiter – Aufgaben, Anforderungen, Stellung, Verantwortung, Haftung
- Die VFD – Organisation, ARPO, Unterstützung der ÜL-Tätigkeit
- Rahmenbedingungen für Unterrichtserteilung und Fahrbetrieb
- Theoretischer Unterricht – Gestaltung, Hilfsmittel, Umfeld
- Praktischer Unterricht – Gestaltung, Hilfsmittel, Umfeld, Sicherheitsvorkehrungen
- Fahrunterricht – Gestaltung, Eignung der Pferde, Ausrüstung, Hilfsmittel, Methoden, Umfeld, Sicherheit
- Grundlagen tiergerechter Pferdeausbildung und des tiergerechten Umgangs mit Pferden
- Verschiedene Fahrweisen
- Erstellen von Lehrgangsunterlagen

## **Themengebiet 3**

Unterrichten in Pferdekunde und Pferdehaltung (Theorie, mindestens 10 UE)

- Kurze Wiederholung aller Themen der VFD-Ausbildungsrichtlinien „Pferdekunde und Pferdehaltung,, bei Bedarf Vertiefung und/oder Aktualisierung
- Methodik beim Vermitteln der Themen „Pferdekunde und Pferdehaltung,,
- Erarbeiten und Probevortrag von Übungsreferaten unter Nutzung gängiger Medien und Hilfsmittel (mit Beurteilung und Korrekturhinweisen)

## **Themengebiet 4**

Basis-Fahrunterricht (Praktisch, mindestens 30 UE)

- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalftern
- Führen von Pferden (auch im Straßenverkehr)
- Anbinden des Pferdes im Stall bzw. am Putzplatz
- Putzen des Pferdes
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Kontrolle des Hufbeschlags
- Überprüfung der Fahrtauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen

- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes an praktischen Beispielen
- Geschirr und Zäumen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit
- Auf- und Abschirren
- An- und Abspannen
- Hilfegebung, Handhabung der Leinen, richtiger Kontakt mit dem Pferdemaul, Zusammenwirken mit anderen Hilfen
- Fahren im Schritt und Trab, Wechsel der Gangart, Beeinflussung von Haltung und Tempo, usw.

### **Themengebiet 5**

Schulung von weiterführenden Fahrerpässen (mindestens 30 UE)

- Kurze Wiederholung aller Themen der VFD-Ausbildungsrichtlinien „Fahrerpass I, Fahrerpass II, Fahrerpass III bei Bedarf Vertiefung und / oder Aktualisierung
- Methodik beim Vermitteln der Themen „Fahrerpass I,, „Fahrerpass II,, und „Fahrerpass III,,
- Empfehlungen zur praktischen Durchführung von Lehrgängen

### **Themengebiet 6**

Training von Pferden (mindestens 10 UE)

- Grundlagen des Leistungstrainings mit Pferden
- Tierschutz im Leistungssport, Leistungsgrenzen von Pferden
- Förderung von Schritt und Trab für das Geländefahren
- Praktisches Konditionstraining für Langstreckenfahrten
- Fütterung, Pflege und Behandlung des Pferdes bei hoher Leistungsanforderung
- Doppellonge
- Ausbildung von Fahrpferden

### **Themengebiet 7**

Durchführen von Veranstaltungen ( mindestens 10 UE)

- Planung, Ausschreibung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

Nach dem Übungsleiterkurs muß ein Praktikum über mindestens 100 UE in anerkannten VFD- Ausbildungsstätten erfolgen. (Ausnahmen für andere Betriebe bedürfen der Befürwortung des LV Sportwartes und der Genehmigung des

Bundesssportwartes) Weiterhin muß an einem VFD Ausbildungskurs nach der gültigen ARPO (mindestens Grundstufe) assistiert werden. Danach kann die Übungsleiterprüfung Fahrausbildung abgelegt werden.

# Übungsleiter

## Fahrausbildung

### Prüfung

- Ziel:** Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz zur Erteilung von Fahr - Unterricht, Betreuung von Fahrern.
- Mindestalter:** 18 Jahre
- Voraussetzung:** VFD-Mitgliedschaft
- Vorleistungen:** VFD-Fahrerpass III (mindestens seit einem Jahr)  
Vorbereitungslehrgang „Übungsleiter Fahrausbildung“ mit mindestens 120 UE  
Kurs „Erste Hilfe“ (Bescheinigungen nicht älter als 2 Jahre)  
Kurs „Erste Hilfe am Pferd“  
Nachweis der Teilnahme an Praktikum im vorgeschriebenen Umfang von 100 UE einschließlich Hospitation an Fahrlehrgängen
- Prüfungsinhalt:** Theoretische Prüfung (schriftlich) und Ausarbeitung von zwei vorgegebenen Themen  
Fahrprüfung auf einem zum Fahren geeigneten Platz nach Anweisung des Prüfers  
Bodenarbeit und Longieren  
Beurteilung der Ausführung einer Fahraufgabe  
Lehrprobe Theorieunterricht - Vortrag eines ausgearbeiteten Themas  
Lehrproben in praktischer Unterrichtserteilung und eine schriftliche Ausarbeitung von zwei Themen, die zu Beginn der Ausbildung zugeteilt werden.
- Diese Themen müssen vier Wochen vor der Prüfung einem der beiden zuständigen Prüfer zur Beurteilung zugehen. Die Abgabe der Ausarbeitung in vollständiger schriftlicher und digitaler Form ist Prüfungsvoraussetzung. Die Rechte der Ausarbeitung gehen an die VFD zur freien Verwendung. Die Einhaltung des Copyrights für verwendete Text-; Bild- und Tonmaterialien ist zu gewährleisten.
- Prüfer:** Prüfergremium mit mindestens zwei vom VFD-Bundessportwart bestellten Prüfern (VFD Fahrlehrer P) und dem Lehrgangsleiter (VFD Fahrlehrer A).

**Gültigkeit:** befristet auf zwei Jahre, zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbandes oder des Bundesverbandes erforderlich.

**Bescheinigung:** Urkunde und Ausweis (Übungsleiterausweis), ausgestellt durch den Bundessportwart

**Übungsleiter**

## **Zusatzqualifikationen**

# **Ausbildungsrichtlinie**

VFD- Übungsleiterlehrgänge dürfen nur im Namen von VFD- Landesverbänden oder Anschluss-Verbänden und mit Zustimmung des VFD- Bundessportwarts nach vorheriger Ausschreibung im Verbandsorgan „Pferd und Freizeit“ durchgeführt werden. Die Zustimmung des VFD- Bundessportwarts zum Lehrgangsprogramm und den vorgesehenen Lehrgangleitern muss vor der Sichtung bzw. mindestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn vorliegen. Die Prüfer für die Sichtung und Übungsleiterprüfung bestimmt der VFD- Bundessportwart und stellt der VFD- Bundesverband. Sichtungs- und Prüfungstermine sind rechtzeitig mit dem Bundessportwart abzustimmen.

Teilnehmer an Übungsleiterlehrgängen für Zusatzqualifikationen müssen bereits die Prüfung als VFD-Übungsleiter erfolgreich abgelegt haben. Mit Zustimmung des VFD- Bundessportwartes können andere, vergleichbare Qualifikationsnachweise anerkannt werden.

Lehrgänge erhalten die Zustimmung des VFD- Bundessportwarts, wenn qualifizierte Kursleiter eingesetzt, eine ausreichende Infrastruktur bereitgestellt und folgende Mindestanforderungen an das Lehrgangsprogramm erfüllt werden:

**Kursdauer:** mindestens 60 Unterrichtseinheiten

**Kursinhalt:** wie vom VFD- Bundessportwart genehmigt

Folgende Zusatzqualifikationen sind vorgesehen:

- Gewerbliches Fahren
- Landwirtschaftliche Anspannungen
- Fahrpferdeausbilder
- Fahren von Mehrspännern

Weitere Qualifikationen können bei Bedarf aufgenommen werden.

Es können mehrere Zusatzqualifikationen erworben werden.

Der VFD- Bundesvorstand kann die Übungsleiterqualifikation auf Vorschlag des Bundessportwarts an nachweislich besonders qualifizierte und langjährig erfolgreich als Ausbilder tätige Mitglieder verleihen.

## **Übungsleiter**

## **Zusatzqualifikationen**

### **Prüfung**

Nach erfolgreicher Teilnahme kann die Prüfung für die Zusatzqualifikation abgelegt werden. Die Prüfungsinhalte werden von den durch den VFD- Bundessportwart bestellten Prüfern festgelegt. In der Regel sind dies ein Prüfer, der nicht Ausbilder war, und der Lehrgangleiter.

## **Teil E**

### **Sonderstufen**

# Qualifikation

## VFD-Prüfer

### Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD- Fahrlehrer P dürfen VFD- PrüferEinstiegsschulung durchführen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse besitzen. Der Kurs muß folgende Mindestanforderungen erfüllen:

**Kursdauer:** mindestens 20 Unterrichtseinheiten

**Kursinhalt:** mindestens folgende Themengebiete

- Anforderungen an VFD- Prüfer
- Grundlagen der VFD- Prüfungen
- ARPO 2005 ff.
- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Verantwortlichkeiten bei der Durchführung von Prüfungen
- Methodischer Aufbau von Prüfungen
- Anforderung der unterschiedlichen Ausbildungsrichtlinien
- Formulierung von Prüfungsfragen
- Durchführen praktischer Prüfungen
- Training einheitlicher Beurteilung bei praktischen Prüfungen
- Führen von Prüfungs- und Abschlussgesprächen

Nach erfolgreicher Teilnahme wird vom Kursleiter eine Teilnahmebescheinigung ausgehändigt.

# Qualifikation

## **VFD -Prüfer**

Bezeichnung:	Zulassung als VFD-Prüfer
Ziel:	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz, um im Namen der VFD Prüfungen gemäß der ARPO abzunehmen
Mindestalter:	21 Jahre
Voraussetzung:	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistungen:	VFD-Fahrerpass III Prüfereinstiegsschulung mit mindestens 20 UE Besitz der Qualifikation und mindestens dreimalige Mitwirkung als Prüferassistent bei jeder Stufe, für die eine Prüfberechtigung erteilt werden soll
Antrag:	formloser Antrag an den zuständigen Landessportwart
Aussteller:	Ausstellung des Prüferausweises und die Aufnahme in die Prüferliste erfolgt durch den VFD-Bundessportwart auf Antrag eines Landesverbandes
Gültigkeit:	befristet auf zwei Jahre, zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-Prüferweiterbildung eines Landesverbandes oder des Bundesverbandes erforderlich.
Bescheinigung:	Ausweis (Prüferausweis), ausgestellt durch den Bundessportwart

## **Qualifikation**

## VFD- Fahrlehrer

Bezeichnung:	Ernennung zum VFD- Fahrlehrer
Ziel:	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Lehrbefähigung im Bereich der Fahrausbildung für Freizeitreiter
Mindestalter:	30 Jahre
Voraussetzung:	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistungen:	VFD-Übungsleiter/in (seit mindestens drei Jahren), mehrjährige aktive Tätigkeit als Fahrausbilder/in <i>(in begründeten Fällen sind Ausnahmen der Vorleistungen möglich)</i>
Antrag:	formloser Antrag mit Qualifikationsnachweisen an den VFD-Bundessportwart
Aussteller:	Ernennung erfolgt durch Beschluss des VFD-Bundesvorstands, Ausstellung der Ernennungsurkunde durch den VFD-Bundessportwart
Gültigkeit:	unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart

## Qualifikation

## **VFD- Fahrlehrer A**

Bezeichnung:	Ernennung zum VFD-Fahrlehrer A
Ziel:	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Lehrbefähigung im Bereich der Fahrausbildung für Übungsleiter
Mindestalter:	30 Jahre
Voraussetzung:	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistungen:	VFD-Übungsleiter Fahren (seit mindestens drei Jahren), mehrjährige aktive Tätigkeit als Fahrausbilder/in Teilnahme als Assistent bei mindestens zwei Übungsleiterkursen.
Antrag:	formloser Antrag mit Qualifikationsnachweisen an den VFD-Bundessportwart. Vorschlag durch den Lehrgangleiter des letzten Assistentenkurses.
Aussteller:	Ernennung erfolgt durch Beschluss des VFD-Bundesvorstands, Ausstellung der Ernennungsurkunde durch den VFD-Bundessportwart
Gültigkeit:	unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart

## **Qualifikation**

### **VFD -Fahrlehrer P**

Bezeichnung:	Ernennung zum VFD-Fahrlehrer P
Ziel:	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Prüfbefähigung im Bereich der Fahrausbildung für Übungsleiter
Mindestalter:	30 Jahre
Voraussetzung:	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistungen:	VFD-Übungsleiter Fahrausbildung (seit mindestens drei Jahren), VFD -Prüfer für Grund- und Aufbaustufe (seit mindestens drei Jahren) mehrjährige aktive Tätigkeit als Fahrausbilder/in und Prüfer Zum Erhalt der Prüfberechtigung für Übungsleiter muß an drei Übungsleiterprüfungen assistiert werden.
Antrag:	formloser Antrag mit Qualifikationsnachweisen an den VFD-Bundessportwart. Vorschlag durch die Prüfungskommission des letzten Assistenzkurses.
Aussteller:	Ernennung erfolgt durch Beschluss des VFD-Bundesvorstands, Ausstellung der Ernennungsurkunde durch den VFD-Bundessportwart
Gültigkeit:	unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart